



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt Wärmenetze

zur Darlegung der Zulassungsvoraussetzungen
nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5a Abs. 1 Nr. 1 u.
2, § 7a Abs. 1 Satz 2 u. 3 sowie § 7a Abs. 3
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Stand: 4. August 2009





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 432 Kraft-Wärme-Kopplung
Telefon: +49 6196 908-437
Telefax: +49 6196 908-800
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Übersicht

1	Inhaltliche Anforderungen nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 KWK-G	3
2	Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer	5
2.1	Prüfung der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWK-G	5
2.1.1	Beginn des Neu- oder Ausbaus	6
2.1.2	Zeitpunkt der Inbetriebnahme	6
2.1.3	Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen.....	6
2.2	Prüfung der Angaben nach § 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 KWK-G.....	7
2.2.1	Trassenlänge und Nenndurchmesser	7
2.2.2	Ansatzfähige Investitionskosten.....	8
2.2.3	Begrenzung der Zuschlagshöhe.....	9
2.3	Abzugsbeträge nach § 7a Abs. 3 KWK-G	10
2.4	Netzverstärkungsmaßnahmen	10
3	Formelle Hinweise hinsichtlich der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers	11

Dieses Merkblatt richtet sich unter anderem an den Antragsteller und Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und dient der Darlegung der Anforderungen, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) an die für die Zulassung des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 Kraft-Wärmekopplungsgesetz (KWK-G) erforderliche Bescheinigung über

- das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2
- die Angaben nach § 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie
- die Abzugsbeträge nach § 7a Abs. 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-G) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101)

stellt.

Der Antragsteller hat dem Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer die für die Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen. Die Bescheinigung sollte erst zeitnah zur Inbetriebnahme des Wärmenetzes erstellt werden.

Der Antrag auf Zulassung des Neu- oder Ausbaus eines Wärmenetzes – inklusive der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers – ist vom Wärmenetzbetreiber zeitnah zur Inbetriebnahme des Wärmenetzes beim BAFA einzureichen, jedoch spätestens bis zum 28. Februar des der Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres.

1 Inhaltliche Anforderungen nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 KWK-G

Nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 KWK-G muss der Antrag auf Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWK-G (Beginn des Neu- oder Ausbaus, Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Wärmeeinspeisung), über die Angaben nach § 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 KWK-G (Trassenlänge, Nenndurchmesser, ansatzfähige Investitionskosten und Begrenzung des Zuschlags) sowie über die Abzugsbeträge nach § 7a Abs. 3 KWK-G (Abzug vom Eigenanteil des Verbrauchers) enthalten.

Wärmenetze

Wärmenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinaus haben und an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann. An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist, § 3 Abs. 13 KWK-G.

Das Grundstück ist im Sinne der Grundbuchordnung zu definieren, maßgeblich ist das einzelne Flurstück. Wärmenetze z.B. in einem Industriepark werden gefördert, wenn eine entsprechende Parzellierung nachgewiesen wird.

Öffentliches Netz

Es muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist. Die Bedingung des öffentlichen Netzes ist erfüllt, wenn darüber hinaus – von den technischen und örtlichen Gegebenheiten her – die Möglichkeit besteht, weitere Abnehmer als den Einzigen (der nicht Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist) anzuschließen.

Wärmenetzbetreiber

Wärmenetzbetreiber sind diejenigen, die Dritte über ein Wärmenetz mit Wärme versorgen. Der Betreiber muss nicht der Eigentümer des Wärmenetzes sein, § 3 Abs. 14 KWK-G.

Neubau

Der Neubau ist die erstmalige Errichtung eines Wärmenetzes einschließlich aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlage bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, in einem Gebiet, in dem zuvor keine Versorgung mit Wärme durch Wärmenetze erfolgte, § 5a Abs. 2 KWK-G.

Ausbau, Netzverstärkungsmaßnahmen und Zusammenschluss von Wärmenetzen

Ausbau ist die Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes zum Anschluss bisher nicht durch Wärmenetze versorgter Abnehmender durch die Errichtung neuer Wärmenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom bestehenden Wärmenetz bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind.

Dem Ausbau gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen (siehe 2.4) und der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze, § 5a Abs. 3 KWK-G.

Verbraucherabgang und Verbraucheranschlussstation

Gegenstand der Förderung im Sinne des KWK-G ist die Trasse bis zum Verbraucherabgang, dies beinhaltet die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Übergabestelle.

Gemäß § 3 Abs. 17 KWK-G ist der Verbraucherabgang die Übergabestelle nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.

Gemäß § 10 AVBFernwärmeV besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Übergabestelle, es sei denn, eine abweichende Vereinbarung wurde getroffen.

Die förderfähige Trasse im Sinne des KWK-G endet somit mit der Übergabestelle (Hausanschlussstation), siehe nachfolgende Abbildung.

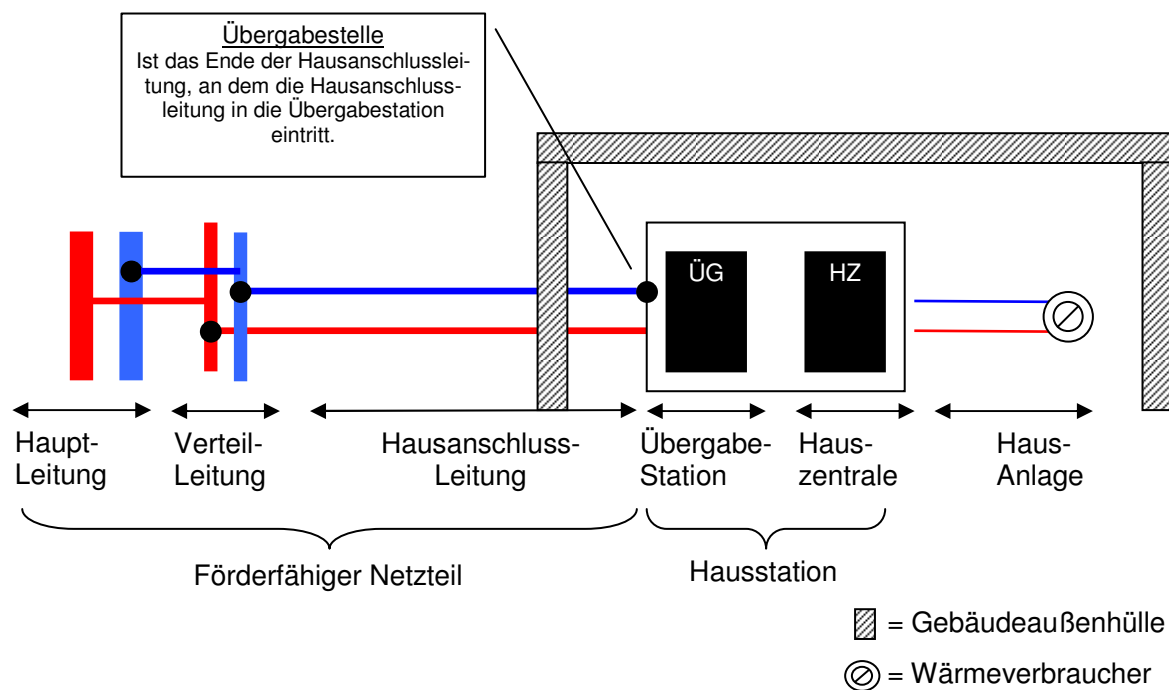


Abbildung: förderfähige Trasse bis zum Verbraucherabgang (Übergabestelle)

2 Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer

Für den Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes, die Netzverstärkungsmaßnahme und den Netzzusammenschluss hat der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWK-G (siehe Punkt 2.1), die Angaben nach § 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 KWK-G (siehe Punkt 2.2) und die Abzugsbeträge nach § 7a Abs. 3 KWK-G (siehe Punkt 2.3) zu bescheinigen. Bei einer Netzverstärkungsmaßnahme hat der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer ergänzend die Angaben unter Punkt 2.4 zu bescheinigen.

2.1 Prüfung der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWK-G

Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWK-G zu bescheinigen.

Dies umfasst:

- Beginn des Neu- oder Ausbaus des Wärmenetzes ab dem 1. Januar 2009
- Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes bis zum 31. Dezember 2020
- Die Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen beträgt
 - bei der Inbetriebnahme über 50 Prozent
 - im geplanten Endausbau mindestens 60 Prozent

2.1.1 Beginn des Neu- oder Ausbaus

Das Wärmenetzprojekt ist nur förderfähig, wenn mit der Realisierung der Maßnahme erst nach dem 1. Januar 2009 begonnen worden ist, § 5a Abs. 1 Nr. 1 KWK-G. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns ist der „erste Spatenstich“. Vorbereitende Handlungen, z.B. Planungsarbeiten, Ausschreibung und Beauftragung von Bauunternehmen oder Durchführung von Probebohrungen, können vor dem 1. Januar 2009 realisiert worden sein.

Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sollte zur Beurteilung des Zeitpunktes des Baubeginns beispielsweise Einsicht in Aufträge, Rechnungen und Tätigkeitsberichte von Bauunternehmen nehmen, die mit dem Neu- oder Ausbau des Wärmenetzes beauftragt wurden.

2.1.2 Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes muss bis spätestens zum 31. Dezember 2020 erfolgen, § 5a Abs. 1 Nr. 1 KWK-G. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme, § 6a Abs. 2 Satz 2 KWK-G.

Hierzu sollte der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beispielsweise Einsicht in das Inbetriebnahmeprotokoll bzw. die Inbetriebnahmebestätigung nehmen.

2.1.3 Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen

50-Prozent-Kriterium

Bei der Inbetriebnahme des Wärmenetzes muss die Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden überwiegend, d.h. mit einem höheren Anteil als 50 Prozent, mit Wärme aus KWK-Anlagen, die im Anwendungsbereich des KWK-G gemäß § 2 sind, erfolgen, § 5a Abs. 1 Nr. 2 KWK-G.

Zur Prüfung des 50-Prozent-Kriteriums sollte der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer im Falle des Neubaus eines Wärmenetzes beispielsweise das Verhältnis der eingespeisten Wärmemengen (KWK-Wärme und reine Heizwärme) anhand der Wärmemengenzähler überprüfen, die Auslegungsrechnung der in das Wärmenetz einspeisenden Anlagen nachvollziehen und Einsicht in die Verträge zwischen Wärmenetzbetreiber und Betreiber der KWK-Anlagen nehmen. Zusätzlich sollten im Falle des Ausbaus eines Wärmenetzes beispielsweise historische Wärmeeinspeisungsdaten des letzten Jahres gesichtet werden.

60-Prozent-Kriterium

Im geplanten Endausbau des Netzbereichs, für den die Förderung beantragt wurde, muss für die Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen, die im Anwendungsbereich des KWK-G gemäß § 2 sind, mindestens ein Anteil von 60 Prozent nachgewiesen werden, § 5a Abs. 1 Nr. 2 KWK-G. Das prognostizierte 60-Prozent-Kriterium ist auf der Basis von Plandaten, z.B. anhand eines Businessplans sowie der Leistung der KWK-Anlagen darzustellen.

Hierfür sollte der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beispielsweise die Auslegungsrechnung der in das Wärmenetz einspeisenden Anlagen nachvollziehen und Einsicht in den Businessplan nehmen.

Der Nachweis des Mindestkriteriums an Wärmeeinspeisung ist ausschließlich hinsichtlich des vom Wärmenetzbetreiber beantragten Wärmenetzprojektes und nicht hinsichtlich des gesamten gegebenenfalls bereits bestehenden Versorgungsnetzes zu erbringen.

KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des § 2 KWK-G

Im Anwendungsbereich des KWK-G gemäß § 2 sind KWK-Anlagen, die auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden. Die Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage, § 3 Abs. 1 Satz 1 KWK-G. Nutzwärme ist die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird, § 3 Abs. 6 KWK-G.

Zuschlagberechtigt i.S.d. § 5a Abs. 1 Nr. 2 KWK-G sind auch Wärmenetze, die mit Wärme aus stromseitig nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) geförderten KWK-Anlagen versorgt werden, da § 2 Satz 2 KWK-G nur die Doppelvergütung von Strom verhindert.

2.2 Prüfung der Angaben nach § 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 KWK-G

Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer hat die Angaben nach § 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 KWK-G zu bescheinigen. Dies umfasst:

- Angabe über die Trassenlänge
- Angabe über den Nenndurchmesser
- Angabe über die ansatzfähigen Investitionskosten
- Begrenzung des Zuschlags auf maximal 20 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten und maximal 5 Millionen Euro je Projekt

2.2.1 Trassenlänge und Nenndurchmesser

Trassenlänge

Anzusetzen ist die Trassenlänge der neu verlegten Wärmeleitung in Meter. Die Trasse ist die Gesamtheit aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlagen bis zum Verbraucherabgang (siehe Kapitel 1) notwendig sind, § 3 Abs. 15 KWK-G.

Trasse i.S.d. § 7a Abs. 1 Satz 2 KWK-G ist nur der Vorlauf. Der Rücklauf ist bei der Ermittlung der Trassenlänge nicht anzusetzen.

Die Trassenlänge ist kaufmännisch gerundet auf eine ganze Zahl anzusetzen.

Nenndurchmesser

Anzusetzen ist der Nenndurchmesser der neu verlegten Wärmeleitung in Millimeter. Der Nenndurchmesser ist der Innendurchmesser der Vorlaufleitung. Werden mehrere Dimensionen (Innendurchmesser der Vorlaufleitungen) verwendet, muss eine gesonderte Auflistung nach Trassenabschnitten erfolgen.

Der Nenndurchmesser ist kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle anzusetzen.

Wird bei der Durchführung von Netzverstärkungsmaßnahmen (siehe Kapitel 1) die bisher verwendete Wärmeleitung ersetzt, wird der gesamte Nenndurchmesser der neuen Leitung gefördert. Wird die bisher verwendete Wärmeleitung weiterhin genutzt und eine zweite Leitung zusätzlich gelegt (Parallelbetrieb der alten Leitung), ist der Nenndurchmesser der neuen Leitung anzusetzen.

Zur Beurteilung der Trassenlänge und des Nenndurchmessers sollte der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beispielsweise Einsicht in Baupläne, Netzpläne und Materialrechnungen nehmen. Des Weiteren sollte eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des in den Rechnungen ausgewiesenen Materialaufwandes durchgeführt werden.

2.2.2 Ansatzfähige Investitionskosten

Maßgeblich ist die Berechnung der ansatzfähigen Investitionskosten lediglich im Hinblick auf die Begrenzung des Zuschlags in Höhe von 20 Prozent gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 KWK-G.

Die ansatzfähigen Investitionskosten sind alle Kosten – maßgeblich sind jeweils die Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) –, die für die Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind und bei wirtschaftlicher Betrachtung erforderlich waren, § 7a Abs. 2 Satz 1 KWK-G. Dies umfasst auch Kosten, die für die Rücklaufleitung entstanden sind. Hingegen dürfen Kosten, die für Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs angefallen sind, nicht angesetzt werden. Ebenfalls nicht ansatzfähig sind Kosten für Aufwertungsmaßnahmen, die es in dem Zustand vor den Projektarbeiten noch nicht gab.

Werden gemeinsam mit der Wärmetrasse andere Versorgungsleitungen verlegt, sind all diejenigen Kosten ansatzfähig, die zwingend mit dem Wärmenetzprojekt verbunden sind. Eine verhältnismäßige Aufteilung der Kosten findet nicht statt, Zahlungen Dritter hierfür sind jedoch bei der Berechnung der ansatzfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und dem Neu- oder Ausbau des Wärmenetzes bestehen.

Nicht zu den ansatzfähigen Investitionskosten gehören insbesondere gemäß § 7a Abs. 2 Satz 2 KWK-G :

- interne Kosten für Konstruktion und Planung
- kalkulatorische Kosten
- Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten.

Externe Kosten entstehen durch Leistungen Dritter, d.h. Handlungen, die nicht der juristischen Person des Wärmenetzbetreibers zuzurechnen sind. Leistungen, die von ausgegliederten Betriebsteilen erbracht werden (Outsourcing), werden von dem BAFA als Leistung Dritter anerkannt. In Abgrenzung zu externen Kosten sind interne Kosten nicht ansatzfähig.

Exkurs: Wärmenetzbetreiber ist nicht gleichzeitig auch Eigentümer des Wärmenetzes

Gemäß § 3 Abs. 14 Satz 2 KWK-G setzt die Betreibereigenschaft nicht das Eigentum am Wärmenetz voraus. In diesem Fall sind als Leistungen Dritter alle Handlungen anzusehen, die nicht der juristischen Person des Wärmenetzbetreibers und Wärmenetzeigentümers zuzurechnen sind.

Sofern daher Eigentum und Betrieb des Wärmenetzes auseinander fallen und nur der Eigentümer in das Netz investiert, muss der Betreiber den Eigentümer verpflichten, einen Nachweis der ansatzfähigen Investitionskosten zu führen und die Möglichkeit einzuräumen, diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer attestieren zu lassen. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Wärmenetzbetreiber.

Des Weiteren sind bei der Berechnung der ansatzfähigen Investitionskosten gemäß § 7a Abs. 2 Satz 3 KWK-G abzuziehen:

- Investitionskostenminderungen, z.B. Rabatte
- Zahlungen Dritter, z.B. Zuschüsse der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), sonstige Fördermittel, Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschuss nach § 9 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme: Fernwärmeversorgungsunternehmen sind berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Da z.B. Kosten für Hausanschlüsse nicht zu den ansatzfähigen Investitionskosten gerechnet werden, müssen auch Zuschüsse Dritter für Hausanschlüsse (z.B. KfW-Förderung) nicht abgezogen werden.

Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sollte die Aufstellung der Investitionskosten in Stichproben hinsichtlich der Ansatzfähigkeit der Kosten überprüfen. Ferner sollte er die Berechnung der ansatzfähigen Investitionskosten und deren zugrunde liegende Angaben nachvollziehen.

2.2.3 Begrenzung der Zuschlagshöhe

Der Zuschlag beträgt je Millimeter Nenndurchmesser der neu verlegten Wärmeleitung einen Euro pro Meter Trassenlänge, § 7a Abs. 1 Satz 2 KWK-G. Der Zuschlag in Euro errechnet sich aus der Multiplikation der ermittelten Trassenlänge mit dem ermittelten Nenndurchmesser in Millimeter.

Der Zuschlag darf 20 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus, insgesamt aber 5 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten, § 7a Abs. 1 Satz 3 KWK-G. Der Begriff des Projekts i.S.d. § 7a Abs. 1 Satz 3 KWK-G bestimmt sich anhand einer natürlichen Betrachtungsweise. Ein Projekt beginnt zeitlich mit dem „ersten Spatenstich“ und endet mit der Inbetriebnahme nach § 6a Abs. 2 Satz 2 KWK-G. Zur Abgrenzung kann im Einzelfall auf das Kriterium eines „durchgehenden Baufortschritts“

abgestellt werden. Bei Bedarf legt das BAFA in Vorverhandlungen mit den Investoren die einzelnen Projekte fest.

Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer hat die Zuschlagshöhe unter Berücksichtigung der Begrenzung der Zuschlagshöhe zu bescheinigen.

2.3 Abzugsbeträge nach § 7a Abs. 3 KWK-G

Der Anteil des Zuschlages, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt, ist von dem Betrag, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, in Abzug zu bringen, § 7a Abs. 3 KWK-G.

Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sollte Einsicht in die Rechnungen, die dem Verbraucher gestellt werden, nehmen.

2.4 Netzverstärkungsmaßnahmen

Gemäß § 5a Abs. 3 Satz 2 KWK-G sind Netzverstärkungsmaßnahmen förderfähig, die zu einer Erhöhung des transportierbaren Wärmeevolumenstroms von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen.

Unter dem Wärmeevolumenstrom ist die in das Wärmenetz eingespeiste Wärmemenge zu verstehen.

In dem betreffenden Trassenabschnitt muss die eingespeiste Gesamtwärmemenge um 50 Prozent erhöht werden. Der prozentuale Anteil an KWK-Wärme (Verhältnis KWK-Wärme zu reiner Heizwärme) im betreffenden Trassenabschnitt darf sich nach der Realisierung der Netzverstärkungsmaßnahme gegenüber dem vorher bestehenden Zustand nicht verschlechtern. Nicht erforderlich ist hingegen eine Erhöhung allein des im betreffenden Trassenabschnitt befindlichen Anteils an KWK-Wärme.

Bei einer Netzverstärkungsmaßnahme hat der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer zu bescheinigen, dass im betreffenden Trassenabschnitt die Gesamtwärmemenge um mindestens 50 Prozent erhöht wurde und sich der prozentuale Anteil an KWK-Wärme im betreffenden Trassenabschnitt nicht verschlechtert hat. Hierzu hat der Antragsteller den Anteil an KWK-Wärme vor und nach der Netzverstärkungsmaßnahme nachzuweisen.

Ferner muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen mehr als 50 Prozent und im geplanten Endausbau mehr wie 60 Prozent betragen (siehe Punkt 2.1.3 - 50-Prozent Kriterium und 60-Prozent-Kriterium).

3 Formelle Hinweise hinsichtlich der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers

Wird der Neu- oder Ausbau des Wärmenetzes in mehrere Projekte untergliedert, kann der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer eine Bescheinigung für das gesamte geplante Wärmenetz ausstellen. Voraussetzung ist eine hinreichend detaillierte Bescheinigung, so dass für jedes Projekt nachvollzogen werden kann, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers sollte entweder die vom Antragsteller zu liefernden Angaben über die Trassenlänge, den Nenndurchmesser, die ansatzfähigen Investitionskosten und die Berechnung des Zuschlags unter der Berücksichtigung der Begrenzung der Zuschlagshöhe enthalten oder aber die vom Antragsteller zu liefernden Angaben sollten als Anlage mit der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers fest verbunden werden.

Ferner ist die Bescheinigung hinsichtlich Inhalt, Aufbau, Struktur und Form so zu erstellen, dass sie einen Standard erreicht, der mit den Richtlinien des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vergleichbar ist (siehe IDW Prüfungsstandart: Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW EPS 971)¹) und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht wird. Soweit in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers auf Anlagen verwiesen wird, sind diese in die Bescheinigung als feste Bestandteile zu integrieren.

¹ Der Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW EPS 971)“ ist beim Institut der Wirtschaftsprüfer, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder www.idw.de erhältlich.